

Satzung der **Faschingsgemeinschaft Atzenhain**

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

Faschingsgemeinschaft Atzenhain

Er hat seinen Sitz in **35325 Mücke / Atzenhain**.

Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Gießen eingetragen werden und führt nach erfolgter Eintragung den Zusatz e.V.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“.
Das Vermögen dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken der Kultur.
Er dient der Pflege des karnevalistischen Brauchtums, der Abhaltung von Veranstaltungen sowie der Förderung der körperlichen und geistigen Ertüchtigung seiner Mitglieder.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) karnevalistische Veranstaltungen
 - b) Gardetanzvorführungen
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ohne Rücksicht auf Nationalität, Religion und Parteizugehörigkeit werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist und schriftlich

oder mündlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Dieser entscheidet endgültig.

Die Mitgliedschaft ist wie folgt gegliedert:

- Aktive Mitglieder
- Passive Mitglieder
- Jugendmitglieder
- Ehrenmitglieder

Aktive und passive Mitglieder sind Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jugendmitglieder sind Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ehrenmitglieder können aufgrund einer Ehrenordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist, ernannt werden.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.

Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende des Vereinsjahres erfolgen. Er muß mindestens 4 Wochen vor Ende des Vereinsjahres schriftlich an den Vorstand erfolgen. Bereits bezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht oder einem Beitragsrückstand von mehr als einem Jahr.

Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand mit Mehrheit. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluß des Vorstandes ist innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsbald mit Mehrheit der erschienenen Mitglieder auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.

Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluß entschieden hat.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Aktive, passive und Ehrenmitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt und haben das aktive Wahlrecht. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- Aktive und passive Mitglieder haben auch das passive Wahlrecht und können in den Vorstand gewählt werden.
- Jugendmitglieder haben kein Stimmrecht.
- Jedes Mitglied hat die Satzung anzuerkennen und das Vereinseigentum pfleglich zu behandeln.

- Jedes Mitglied hat die Pflicht den Vereinszweck verwirklichen zu helfen, die Vereinsinteressen zu wahren und die übernommenen Ämter gewissenhaft auszuüben sowie die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu beachten.

§ 5 Beiträge

Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Über die Höhe und die Fälligkeit dieser Geldbeträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand im Sinn des § 26 BGB
- die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand im Sinn des § 26 BGB

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie aus dem Gesamtvorstand.

Der 1. und 2. Vorsitzende und der Kassierer vertreten den Verein im Sinne des §26 BGB; sie sind alleine vertretungsberechtigt (geschäftsführender Vorstand).

Der Gesamtvorstand besteht aus dem „Narrenrat“, der sich aus folgenden Personen zusammensetzt:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Kassierer
- dem Sitzungspräsidenten
- dem Schriftführer
- den Beisitzern

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandmitglieder anwesend sind. Beschlüsse in der Vorstandssitzung werden mit einfacher Mehrheit getroffen.

Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes innerhalb der Amtszeit haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestimmen, die diese Funktion ausüben kann.

Sämtliche Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeführt.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß stattfinden, wenn dies von 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat ferner stattzufinden, wenn der Vorstand dies für notwendig hält oder wenn das Interesse des Vereins dies erfordert.

Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt vor allem

- die Beschlußfassung über die Beiträge
- die Entlastung und die Wahl des Vorstandes
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- die Beratung und Beschlussfassung über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.

Der außerordentlichen Mitgliederversammlung obliegt

- die Regelung dringender, nicht bis zur nächsten Mitgliederversammlung aufschiebbarer Angelegenheiten
- die Auflösung des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für ein Jahr einen zweiköpfigen Prüfungsausschuß, der die Kassenprüfung übernimmt und darüber der Mitgliederversammlung Bericht erstattet. Die Wahl der gleichen Person in Folge ist maximal für zwei Jahre möglich.

Wahl- und stimmberechtigt sowie wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Wahlen und Beschlüssen mit der einfachen Stimmenmehrheit, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9 Form der Berufung der Sitzungen und Versammlungen

Die Sitzungen des Vorstandes sind unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Tagen zu berufen.

Die Mitgliederversammlungen sind unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 1 Woche schriftlich oder durch Veröffentlichung zu berufen.

§ 10 Abteilungen

Im Verein können mit Genehmigung des Vorstandes Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstandes das Recht zu, in ihrem eigenen Bereich tätig zu sein.

Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

Über die Auflösung von Abteilungen entscheidet der Vorstand.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung kann sich der Verein nach Maßgabe entsprechender Beschlüsse der Mitgliederversammlung eine Geschäfts-, Finanz-, Rechts-, Ehren- und Jugendordnung geben. Die Ordnungen werden vom Vorstand mit Mehrheit beschlossen.

§ 13 Gesetzliche Bestimmungen

In Ergänzung dieser Satzung gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Mitglieder notwendig.

In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Mücke, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat (Sportverein Atzenhain 1961 e.V., DRK Kreisverband Alsfeld e.V. Ortsverein Atzenhain, Schützenverein Atzenhain e.V.).

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

Es folgen die Unterschriften der **15 Gründungs-/Vereinsmitgliedern:**

- Biedenkapp, Berthold
- Buchner, Timo
- Diegel, Gerhard
- Geißler, Hans-Peter
- Häuser, Thilo
- Henkel, Armin
- Hönig, Marcel
- Hönig, Ottmar
- Krumay, Martin
- Lenz, Klaus Peter
- Schäffer, Frank
- Schmidt, Klaus-Peter
- Seim, Bernd
- Seim, Dieter
- Seipp, Manfred